

Satzung

über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Ludwigstraße (Einzelsatzung Ludwigstraße)

Vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS), veröffentlicht im Stadtboten Nr. 11/2008 vom 18. Dezember 2008, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Der Regenwasserkanal in der Ludwigstraße zwischen Höchsten und Georgstraße wurde im Jahr 2010 im Wege des Schlauchreliningverfahrens erneuert. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 lit. b) Spalte 4 und Abs. 6 BS wird der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 bezeichnete Maßnahme auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2010 in Kraft.